

Legende

-  **Haushalte**
(bis 10.000 kWh/a)
-  **Gewerbe, Handel, Dienstleistung**
-  **Industrie**
(ab 1 GWh/a)

	Mit Netzstrombezug	Ohne Netzstrombezug
EEG-Umlage	<p>Letztverbraucher (§ 60 Abs. 1 EEG 2017) Regelfall: 100 %</p>	<p>Eigenversorgung Voraussetzungen (§ 3 Nr. 19 EEG 2017)</p> <ul style="list-style-type: none"> - selbst erzeugter Strom - selbst in Personenidentität, ohne Netzdurchleitung und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang verbraucht - Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch <p>Einschränkung für Anlagen im Ausschreibungssystem (§ 27a EEG 2017)</p> <p>Eigenversorgung mit EE-Anlagen (§ 61b EEG 2017): 40 %</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenversorgung (siehe oben) - ausschließlich Einsatz von EE oder Grubengas im jeweiligen Kalenderjahr <p>Eigenversorgung mit hocheffizienten KWK-Anlagen (§§ 61c, 61d EEG 2017): 40%</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elektrische Leistung unter 1 oder mehr als 10 MW und Monats-/Jahresnutzungsgrad von 70 % 2. stromkostenintensive Unternehmen 3. für Anlagen mit weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr
	<p>Privilegierungen</p> <p>1) Speicherprivileg (§ 61l EEG 2017) (Direktlieferung und Kombination mit Eigenversorgung denkbar) Reduziert sich in dem Umfang auf die eingespeicherte Strommenge, wie sie auf die ausgespeicherte Strommenge anfällt.</p> <p>2) Besondere Ausgleichsregelung (§ 63 EEG 2017) (Kombination mit Eigenversorgung denkbar)</p> <p>a) Stromkostenintensives Unternehmen (§ 64 EEG 2017) Ab 1 GWh zu 100 % EEG-umlagebelasteten Stroms (Selbstbehalt) kann sich die Umlage auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) (a) 15 % verringern für <ul style="list-style-type: none"> - Branchen nach Liste 1 Anl. 4 mit min. 17 % Stromkostenintensität - Branchen nach Liste 2 Anl. 4 mit min. 20 % Stromkostenintensität (b) 20 % verringern bei Branchen der Liste 1 Anl. 4 mit min. 14 % Stromkostenintensität und weniger als 17 % Stromkostenintensität (c) Begrenzung nach (a) und (b) gilt auf Antrag auch bei geringer Stromkostenintensität aufgrund einer nicht umlagepflichtigen Strommenge und einem Selbstverbrauch < 1 GWh/a, Verpflichtung zur Zahlung der begrenzten EEG-Umlage auch für die 1. GWh - kein Selbstbehalt und keine weitere Privilegierung (§ 64 Abs. 5a EEG 2017) <p>(2) (a) 0,5 % der Bruttowertschöpfung, wenn Stromkostenintensität min. 20 % betragen hat (b) 4 % der Bruttowertschöpfung, wenn Stromkostenintensität weniger als 20 %</p> <p>(3) Mindesthöhe der EEG-Umlage:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) 0,05 ct/kWh für bestimmte Branchen (b) 0,1 ct/kWh i.U. <p>b) Schienenbahnen (§ 65 EEG 2017) 20 % der EEG-Umlage, wenn im Vorjahr an der Annahmestelle für den Fahrbetrieb mindestens 2 GWh entnommen wurden.</p>	<p>0 % bei Eigenversorgung für...</p> <p>1) Kraftwerkeigenverbrauch (§ 61a Nr. 1 EEG 2017)</p> <p>2) Inselssystem (§ 61a Nr. 2 EEG 2017) (kein Anschluss an ein Netz)</p> <p>3) Stromautarkie (§ 61a Nr. 3 EEG 2017) (vollständige Eigenversorgung mit EE-Strom und keine EEG-Zahlungsansprüche nach Teil 3 des EEG)</p> <p>4) Bagatellfälle (§ 61a Nr. 4 EEG 2017) (bis 10 kW Nennleistung für bis zu 10 MWh/a)</p> <p>0 - 20 % bei Eigenenerzeugung in bestehenden Anlagen (§§ 61e-61g EEG 2017)</p> <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage als Eigenenergieerzeuger betreiben - Strom selbst verbrauchen
Stromsteuer	<p>Regelfall: durch Stromentnahme i.H.v. 20,50 €/MWh (§ 3 StromStG) Beachtlich ist ein weiteres Verständnis des Netzbegriffs im StromStG (§ 5 Abs. 4 StromStG): stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, gelten als Teile dieses Versorgungsnetzes.</p>	<p>Befreiung von der Stromsteuer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen > 2 MW (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a StromStG) Strom, aus Anlagen mit elektrischer Nennleistung > 2 MW aus EE und vom Betreiber am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird 2. Anlagen ≤ 2 MW (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG) Strom, aus Anlagen mit elektrischer Nennleistung ≤ 2 MW der am Ort der Erzeugung verwendet wird, wenn Anlagen nicht an Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und zur Stromerzeugung nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse eingesetzt werden
	<p>Befreiung von der Stromsteuer</p> <p>1) Strom zur Stromerzeugung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) Für Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (Konkretisierung in § 12 StromStV)</p> <p>2) EE- und KWK-Anlagen < 2 MW (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG) Für Strom, der in einer Anlage mit einer Nennleistung von bis zu 2 MW aus EE oder hocheffizienter KWK erzeugt wird und von demjenigen, der die Anlage betreibt als Eigenenergieerzeuger (§ 2 Nr. 2 StromStG) im räumlichen Zusammenhang der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt an Letztverbraucher geleistet wird, die Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage entnehmen. (Bemessung der 2-MW-Grenze und Konkretisierung des räumlichen Zusammenhangs, s. § 12b StromStV)</p> <p>3) Notstromanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG)</p> <p>4) Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG) Strom, der auf Wasserfahrzeugen oder in Luftfahrzeugen erzeugt und eben dort verbraucht wird, sowie Strom der in Schienenfahrzeugen im Schienenbahnverkehr erzeugt und zu begünstigten Zwecken nach § 9 Abs. 2 StromStG entnommen wird</p>	<p>Privilegierungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Oberleitungsbusse und Schienenbahnen (§ 9 Abs. 2 StromStG) 2) Landstromversorgung für Schiffe (§ 9 Abs. 3 StromStG) 3) Bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG) Erlaubt, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer für Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zur Elektrolyse, Herstellung bestimmter Produkte oder chemische Reduktionsverfahren entnommen hat. 4) Bestimmte Unternehmen (§ 9b StromStG) Entlastung um 5,13 €/MWh (wenn der Entlastungsbetrag 250 €/a übersteigt): für die Entnahme von versteuertem Strom zu betrieblichen Zwecken durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Forst- und Landwirtschaft. Für die Umwandlung in Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanische Energie nur, soweit die Produkte von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Forst- und Landwirtschaft genutzt worden sind. Nicht für Strom für Elektromobilität. 5) Steuerentlastung für Personenbeförderungen nach §§ 42, 43 PBefG (§ 9c StromStG) Steuerentlastung von 9,08 €/MWh für Strom, der in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG oder in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d, g und i FrStiV zum Antrieb des Kraftfahrzeuges verwendet worden ist. 6) Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen (§ 10 StromStG)
	<p>Privilegierungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG) nach Vereinbarung gemindertem Netzentgelt gegen Überlassung einer Steuerbefreiung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen & E-Mobile in Niederspannung 2) Netzentgeltbefreiung für Speicher (§ 118 Abs. 6 EnWG) Befristete Netzentgeltbefreiung für die eingespeicherte Strommenge eines <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich netzgekoppelten Speichers - Elektrolyseurs 3) Dezentrale Erzeugungsanlagen (§ 18 StromNEV) Vermiedenes Netzentgelt; Anlagen, die keine EEG-Förderung erhalten und volatile Anlagen (Solar & Wind), deren Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2018 liegt, können ein Entgelt vom Verteilnetzbetreiber erhalten, dessen Höhe dem vermiedenen Netzentgelt durch dezentrale Einspeisung entspricht 4) Sonderformen der Netznutzung (§ 19 StromNEV) <ol style="list-style-type: none"> a) Verringerung nach Vereinbarung mit Verteil-/Übertragungsnetzbetreiber auf höchstens 20 % bei atypischer Netznutzung (Abs. 2 S. 1) b) Intensive Netznutzung und 10 GWh/a/Abnahmestelle eigenem Verbrauch (Abs. 2 S. 2 u. 3): <ul style="list-style-type: none"> - 20 % bei min. 7.000 Benutzungsstunden/a - 15 % bei min. 7.500 Benutzungsstunden/a - 10 % bei min. 8.000 Benutzungsstunden/a c) Verringerung nach Vereinbarung für ausschließlich netzgekoppelte Stromspeicher (Abs. 4) 	<p>KWK-Umlage (§ 26 Abs. 1 KWKG) Regelfall: 100 %</p> <p>Nur bei Netzstrombezug; andernfalls entsteht keine Zahlungspflicht (Kopplung an Netzentgelt, § 26 Abs. 1 KWKG).</p> <p>Privilegierungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Stromkostenintensive Unternehmen (§ 27 KWKG) Begrenzt analog zu § 64 Abs. 2 EEG 2017 für Stromkostenintensive Unternehmen (s.o.), Mindestumlagebetrag: 0,03 ct/kWh 2) Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) Verringerung auf 15 % für den selbst verbrauchten Stromanteil ab 1 GWh von Unternehmen einer Branche aus Liste 1 Anl. 4 aus einer Anlage, die ausschließlich aus Kuppelgasen (§ 104 Abs. 2 EEG 2017) Strom erzeugt 3) Speicherprivileg (§ 27b KWKG) Umlageverringern analog § 61l EEG 2017 für Stromspeicher (s.o.) 4) Schienenbahnen (§ 27c KWKG) Begrenzung der Erhöhung des Netzentgelts durch die KWK-Umlage auf höchstens 0,04 ct/kWh ab 1 GWh Selbstbehalt für Schienenbahnen
<p>Ausgleich von Kosten durch verzögerte Anbindung von Offshore-Anlagen (§ 17f EnWG)</p> <p>Verweis in § 17f Abs. 5 S. 2 EnWG auf §§ 26a - 28, 30 KWKG, daher Ermittlung und Privilegierung wie die KWK-Umlage (s.o.)</p> <p>Nur bei Netzstrombezug; andernfalls entsteht keine Zahlungspflicht (Kopplung an Netzentgelte, § 17f Abs. 1 S. 1 EnWG)</p>	<p>Ausgleich von entgangenen Erlösen durch individuelle Netzentgelte (§ 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV)</p> <p>Umlage ist gedeckelt auf höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 0,05 ct/kWh für jede an einer Abnahmestelle über 1 GWh/a hinausgehende verbrauchte kWh 2. 0,025 ct/kWh für jede an einer Abnahmestelle über 1 GWh/a hinausgehende kWh, bei Strombezug eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen <p>Nur bei Netzstrombezug; andernfalls entsteht keine Zahlungspflicht (Kopplung an Netzentgelte, §§ 19 Abs. 2, 15 StromNEV).</p>	
<p>Ausgleich von Kosten für die Bereitstellung abschaltbarer Lasten (§ 18 Abs. 1 S. 2 AbLaV) Regelfall: 100 %</p> <p>Nur bei Netzstrombezug; andernfalls entsteht keine Zahlungspflicht (Kopplung an Netzentgelte, § 18 Abs. 1 S. 2 AbLaV).</p>	<p>§ 19 StromNEV-Umlage</p> <p>Umlage ist gedeckelt auf höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 0,05 ct/kWh für jede an einer Abnahmestelle über 1 GWh/a hinausgehende verbrauchte kWh 2. 0,025 ct/kWh für jede an einer Abnahmestelle über 1 GWh/a hinausgehende kWh, bei Strombezug eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen <p>Nur bei Netzstrombezug; andernfalls entsteht keine Zahlungspflicht (Kopplung an Netzentgelte, §§ 19 Abs. 2, 15 StromNEV).</p>	
<p>§ 19 StromNEV-Umlage</p> <p>Umlage ist gedeckelt auf höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 0,05 ct/kWh für jede an einer Abnahmestelle über 1 GWh/a hinausgehende verbrauchte kWh 2. 0,025 ct/kWh für jede an einer Abnahmestelle über 1 GWh/a hinausgehende kWh, bei Strombezug eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen <p>Nur bei Netzstrombezug; andernfalls entsteht keine Zahlungspflicht (Kopplung an Netzentgelte, §§ 19 Abs. 2, 15 StromNEV).</p>	<p>Abschaltbare Lasten-Umlage</p> <p>Ausgleich von Kosten für die Bereitstellung abschaltbarer Lasten (§ 18 Abs. 1 S. 2 AbLaV) Regelfall: 100 %</p> <p>Nur bei Netzstrombezug; andernfalls entsteht keine Zahlungspflicht (Kopplung an Netzentgelte, § 18 Abs. 1 S. 2 AbLaV).</p>	
<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3g UStG</p> <p>19 % Umsatzsteuer auf den Gesamtpreis (d.h. inkl. Umlagen, Entgelte und Stromsteuer)</p>	<p>Umsatzsteuer</p> <p>19 % Umsatzsteuer auf den Gesamtpreis (d.h. inkl. Umlagen, Entgelte und Stromsteuer)</p>	